

2. April 2015

Registriernummer: 089960081547

Musterbauer, Fritz
Musterhöfe 1

79999 Musterdorf

Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit für das 2. Kalenderhalbjahr 2014 im Vergleich zu den bundesweiten Kennzahlen gemäß Arzneimittelgesetz (AMG)

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,
Ihre Meldedaten wurden in der amtlichen Antibiotikadatenbank gespeichert. Halbjährlich wird daraus die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Aus allen in Deutschland vorliegenden betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen (Kennzahl 1, Kennzahl 2) ermittelt. Nach Abschluss der Halbjahresmeldungen erhalten Sie nun im Auftrag Ihres Land- oder Stadtkreises die für Ihren Betrieb - getrennt nach Registriernummer - errechnete Therapiehäufigkeit je Nutzungsart und die bundesweit ermittelten Kennzahlen. Die Kennzahl 1 benennt die Grenze, an der die obere Hälfte aller Therapiehäufigkeiten in Deutschland beginnt. Die Kennzahl 2 benennt die Grenze, an der das obere Viertel aller Therapiehäufigkeiten in Deutschland beginnt. Bitte betrachten Sie Ihre betrieblichen Therapiehäufigkeiten im Vergleich zu den beiden Kennzahlen (siehe Tabelle). Prüfen Sie innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der bundesweiten Kennzahlen (**31.03.2015**), ob Ihre eigene Therapiehäufigkeit über Kennzahl 1 oder 2 liegt. **Tragen Sie am Tage der Überprüfung das Tagesdatum als „Datum der Feststellung*“ ein.** Leiten Sie dann entsprechend der aufgeführten Hinweise die notwendigen Maßnahmen ein ohne dabei die therapeutisch notwendigen Anwendungen zu vernachlässigen.

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2014/2			Vergleich eigener Betrieb und Kennzahlen	Feststellung am: Datum:* Hinweis
	Eigener Betrieb	Bundesweite Kennzahlen (rechtsverbindlich sind nur die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kennzahlen)			
		Kennzahl 1	Kennzahl 2		
Mastkälber	7,500	0,000	5,058	größer als Kennzahl 2	Hinweis 3 umsetzen
Mastrinder	0,001	0,000	0,015	größer als Kennzahl 1	Hinweis 2 umsetzen
Mastferkel	3,752	4,793	26,191	Kleiner/gleich Kennzahl 1	Hinweis 1 lesen
Mastschweine		1,199	9,491	Keine, trotz Daten	Hinweis 4 lesen
Masthühner	27,000	19,558	35,032	größer als Kennzahl 1	Hinweis 2 umsetzen
Mastputen	72,000	23,030	47,486	größer als Kennzahl 2	Hinweis 3 umsetzen

Hinweis 1: Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unterhalb der Kennzahlen, keine Aktion erforderlich.

Hinweis 2: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 1 (höher als die Hälfte der Therapiehäufigkeiten in Deutschland). Sie müssen, in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt **prüfen**, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung Ihrer Tiere mit Antibiotika verringert werden kann.

Hinweis 3: Die betriebliche Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 2 (höher als drei Viertel der Therapiehäufigkeiten in Deutschland). Deshalb ist innerhalb von vier Monaten nach Bekanntmachung der bundesweiten Kennzahlen (**31.03.2015**) ein Maßnahmenplan auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung schriftlich festzulegen. Demzufolge müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um das **Ziel des Maßnahmenplanes - die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - zu erreichen**. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) spätestens bis zum Ende der vier monatigen Frist unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

Hinweis 4: Es wurde keine Therapiehäufigkeit ausgewiesen, obwohl Mitteilungen zum AMG zu Ihrem Betrieb gemeldet sind. Bitte überprüfen Sie die TAM-Vorgänge in der Tierarzneimittel-/ Antibiotikadatenbank, möglicherweise gibt es Fehler zwischen den einzelnen Meldearten (Bsp.: Antibiotikaverwendung gemeldet, aber keine Tierbestand und/ oder Bestandsveränderungen in dieser Nutzungsart angegeben). Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt (des Land- oder Stadtkreises).

Bitte bewahren Sie dieses Dokument bei Ihren betrieblichen Unterlagen auf, Sie können damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 58 d (1) 2 AMG erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung